VIAC vienna international arbitral centre

MEDIATIONS-VERFAHREN

Nutzerleitfaden

NUTZERLEITFADEN ZU MEDIATIONSVERFAHREN BEI VIAC

VIAC – Internationale Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich www.viac.eu

Alle Rechte vorbehalten
Die Verwertung (mit Ausnahme der Beilagen zum zweckmäßigen Gebrauch), ganz oder teilweise, ist nur mit vorheriger Zustimmung zulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Speicherung und/oder Verarbeitung in elektronischen Systemen, einschließlich Datenbanken und Online-Diensten.

Haftungsausschluss
Diese Broschüre dient lediglich der Erstinformation und kann eine individuelle rechtliche Beratung nicht ersetzen. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:
Wirtschaftskammer Österreich / Vienna International Arbitral Centre
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Druck:
WKO Inhouse GmbH der Wirtschaftskammern Österreichs
Karl-Popper-Straße 4/ QBC 4
1100 Wien

Wien, März 2026 (aktualisiert Juli 2026)

MEDIATIONSVERFAHREN
NUTZERLEITFADEN

VORWORT

Konflikte gehören zum Wirtschaftsleben – doch ihre Lösung muss nicht im Streit enden. Immer mehr Unternehmen erkennen den Wert einer strukturierten, vertraulichen und lösungsorientierten Bearbeitung von Differenzen. Die Mediation bietet hierfür einen äußerst wirkungsvollen Rahmen. Als eine der führenden Institutionen für alternative Streitbeilegung in Europa stellt das Vienna International Arbitral Centre (VIAC) transparente und gut strukturierte Mediationsverfahren bereit, die klare Rahmenbedingungen schaffen und die Parteien dabei unterstützen, nachhaltige und tragfähige Lösungen zu entwickeln.

Das VIAC wurde 1975 unter dem Dach der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) als Ständige Institution für Streitbeilegung gegründet, um internationale Handelsstreitigkeiten effizient und neutral zu administrieren. Damit wurde nicht nur eine zentrale Anlaufstelle für internationale Wirtschaftsakteure geschaffen, sondern auch der Grundstein für eine moderne und verlässliche Infrastruktur der alternativen Streitbeilegung in Österreich gelegt. Seit seiner Gründung administriert VIAC neben Schiedsverfahren auch Schlichtungsverfahren. Die damaligen Schlichtungsregeln wurden grundlegend überarbeitet und im Jahr 2016 durch die Mediationsordnung von VIAC – die „Wiener Mediationsregeln“ – ersetzt. Seither wurde das Regelwerk kontinuierlich weiterentwickelt, zuletzt im Jahr 2025, wobei insbesondere die Kostenstruktur nochmals attraktiver gestaltet wurde, um den Parteien ein zeitgemäßes, effizientes und benutzerfreundliches Regelwerk anbieten zu können.

Um die fachliche Qualität, die Weiterentwicklung und die internationale Vernetzung im Bereich der Mediation gezielt zu stärken, wurde 2019 der Mediationsbeirat eingerichtet. Dieses Expert:innen-Gremium begleitet die strategische Ausrichtung unserer Mediationsaktivitäten, fördert Best Practices und unterstützt die laufende Qualitätssicherung – ein wesentlicher Beitrag zur konstant hohen Qualität unserer Verfahren.

Diese Broschüre soll Ihnen einen kompakten Überblick über die Grundsätze, Vorteile und Abläufe der Mediation bei VIAC geben. Sie zeigt, wie Mediation neue Perspektiven eröffnen und interessensgerechte sowie nachhaltige Lösungen ermöglichen kann – im Einklang mit langfristigem wirtschaftlichen Erfolg und stabilen Geschäftsbeziehungen.

Mein besonderer Dank gilt an dieser Stelle den Mitwirkenden an dieser Broschüre. Durch ihr Engagement und ihre Fachkenntnis ist es gelungen diese Broschüre ins Leben zu rufen.

Ich lade Sie herzlich ein, die Möglichkeiten der Mediation zu entdecken und im Bedarfsfall auf das umfassende Know-how von VIAC zurückzugreifen.

Freundliche Grüße
Niamh Leinwather
VIAC Generalsekretärin

NUTZERLEITFADEN ZU MEDIATIONSVERFAHREN BEI VIAC

I. WESENSMERKMALE EINES MEDIATIONSVERFAHRENS

Mediation ist

- ein auf Freiwilligkeit beruhendes,
- strukturiertes, vertrauliches Verfahren,
- in dem die Parteien beabsichtigen, mit Hilfe von Mediator:innen
- eine selbst verantwortete Lösung,
- umgesetzt in eine verbindliche Vereinbarung,
- über die Beilegung ihrer Streitigkeit zu erzielen.

Für Wirtschaftstreibende liegen die Vorteile eines Mediationsverfahrens in der frühzeitigen Konfliktklärung, der Vermeidung einer Eskalation, sowie der Verhinderung von oder dem Ausstieg aus teuren und langwierigen Prozessen. Das erlaubt Unternehmen die Ressourcen in ihre Geschäftstätigkeit, statt in Rechtsstreitigkeiten zu investieren.

Ziel der Mediation ist eine verbindliche Vereinbarung, mit der die konfliktbezogenen Verhältnisse der Parteien zukunftsgerichtet geregelt werden.

Mediator:innen sind neutrale Dritte, die das Mediationsverfahren auf unparteiische und sachkundige Weise leiten und die Streitparteien bei der Erarbeitung einer Lösung ihres Konfliktes unterstützen. Die Entscheidung über die Beilegung des Konfliktes wird nicht von den Mediator:innen, sondern den Parteien getroffen.

II. VORTEILE EINES VIAC MEDIATIONSVERFAHRENS

Das Vienna International Arbitral Centre (VIAC) ist die Internationale Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich. VIAC administriert –

durch das VIAC Sekretariat und das VIAC Präsidium – Mediationsverfahren auf Grundlage der VIAC Mediationsordnung (Wiener Mediationsregeln 2021 in der Fassung vom 1.1.2025).

1. NEUTRALITÄT UND UNABHÄNGIGKEIT

VIAC bietet ein neutrales und unabhängiges Forum für Mediationsverfahren.

2. ERFAHRUNG UND EXPERTISE

Bei der Durchführung von institutionell administrierten Mediationsverfahren profitieren die Parteien von der Erfahrung und Expertise der Institution; die Institution dient auch als Garant für eine professionelle Durchführung des Verfahrens.

3. STRUKTURIERTE UND TRANSPARENTE VERFAHREN

Die Wiener Mediationsregeln legen einen Rahmen fest, damit ein strukturierter und für die Parteien transparenter Ablauf des Mediationsverfahrens gewährleistet wird.

4. FLEXIBLE REGELN FÜR KLARE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Wiener Mediationsregeln bieten einen ausgewogenen Rahmen für die Durchführung von Mediationsverfahren, deren Regeln an die individuellen Anforderungen und Präferenzen der Parteien angepasst werden können.

5. VERTRAULICHKEIT

Die Wiener Mediationsregeln sichern Vertraulichkeit. Ein grundlegender Vorteil des Mediationsverfahrens ist, dass die Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden und Tatsachen aus der Mediation nicht nach außen dringen. Das vertrauliche Verhandlungssetting ermöglicht die Entwicklung von ganz auf die Interessen der Parteien abgestimmten Lösungen.

Ein Mediationsverfahren bei VIAC bietet den Vorteil, dass bereits mit der Vereinbarung der Anwendung der Wiener Mediationsregeln eine umfassende Verschwiegenheitsverpflichtung für jene Personen, die an den Sitzungen teilnehmen, festgelegt wird, ohne dass es einer zusätzlichen Vereinbarung bedarf.

Um die Vertraulichkeit zu wahren, ist rechtlich auch abgesichert, dass Mediator:innen in einem allfälligen an das Mediationsverfahren anschließenden Gerichts- oder Schiedsverfahren (in Österreich und dem gesamten EU-Raum) zu den Inhalten des Mediationsverfahrens grundsätzlich keine Aussagen machen müssen.

III. PRAKTISCHE UNTERSTÜTZUNG DURCH VIAC IN EINEM MEDIATIONSVERFAHREN

1. ONE-STOP-SHOP

VIAC Mediationsverfahren bieten die Möglichkeit, an ein (ganz oder auch nur teilweise ohne Ergebnis gebliebenes) Mediationsverfahren ein Schiedsverfahren anzuschließen und somit eine One-Stop-Shop-Lösung für die Konfliktbereinigung in Anspruch nehmen zu können.

Ist ein Schiedsverfahren bereits eingeleitet und entsteht der einvernehmliche Wunsch, mit einem so genannten „Mediations-Fenster“ das Verfahren zu unterbrechen, empfiehlt sich die direkte Kontaktaufnahme mit dem VIAC Sekretariat, das die verfahrensrechtlichen Weichenstellungen, inklusive kostenseitiger Überleitung koordiniert und, soweit von den Parteien gewünscht, auch bei der Auswahl von neutralen Dritten unterstützt.

Ist eine besondere Absicherung des Verhandlungsergebnisses der Mediation gewünscht, empfehlen sich so genannte „Arb-Med-Arb“-Verfahren. Bei dieser Kombination besteht die Möglichkeit, die in der Mediation erzielte Einigung in einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut festzuhalten. Dem Verhandlungsergebnis kommt in dieser Form die Wirkung eines (international) vollstreckbaren Titels zu.

2. MUSTERKLAUSELN

Die erfolgreiche Einlassung auf ein Mediationsverfahren gelingt am besten, wenn die Parteien in ihrem Vertragswerk bereits eine Mediationsklausel aufgenommen haben. In diesem Fall brauchen sich die Parteien bei einer Auseinandersetzung nicht erst auf die Durchführung eines Mediationsverfahrens zu einigen, sondern können ihr Verfahren bei VIAC starten. Eine Mediationsvereinbarung kann aber auch anlassbezogen abgeschlossen werden. VIAC bietet in der Mediationsordnung unterschiedliche Formulierungsvorschläge für die Mediationsklausel(n) an. Siehe dazu die Beilage ./1 (Muster-Mediationsklauseln gemäß Anhang 1 Wiener Mediationsregeln) und Beilage ./2 (Anlassbezogene Mediationsvereinbarung).

3. EINHEBUNG UND VERWAHRUNG VON KOSTEN

Das VIAC Sekretariat unterstützt die Parteien und Mediator:innen bei der administrativen Abwicklung des Mediationsverfahrens samt Kostenkontrolle. Dazu gehören u.a. die Einhebung und Verwahrung der Kostenvorschüsse.

4. SONSTIGE SERVICES UND ORGANISATION

VIAC stellt die technischen und personellen Ressourcen zur Verfügung, um als Kommunikationsdrehscheibe für die Parteien und die Mediator:innen zu fungieren. Das VIAC Sekretariat unterstützt bei der Organisation von Räumlichkeiten für Mediationssitzungen und gegebenenfalls bei der Vermittlung von Dolmetscher:innen und Sachverständigen.

5. UNTERSTÜTZUNG BEI DER AUSWAHL VON ERFAHRENEN MEDIATOR:INNEN

Brauchen die Parteien Hilfe bei der Benennung von Mediator:innen, bietet das VIAC Sekretariat Unterstützung an. Das VIAC Sekretariat kann den Parteien eine oder mehrere geeignete Personen bekannt geben, aus deren Kreis die Parteien gemeinsam eine oder mehrere wählen können. Kommt keine gemeinsame Benennung zustande, bestellt das Präsidium eine:n

Mediator:in. In jedem Fall holt die VIAC Generalsekretärin eine Erklärung der Mediator:innen über deren (i) Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, (ii) Verfügbarkeit, (iii) Befähigung, (iv) Annahme des Amtes sowie (v) die Einhaltung der Wiener Mediationsregeln ein.

IV. ABLAUF EINES MEDIATIONSVERFAHRENS BEI VIAC

Die Wiener Mediationsregeln geben bestimmte Mindeststandards vor und bieten eine Absicherung für den Fall, dass sich die Parteien über bestimmte Aspekte des Mediationsverfahrens nicht einigen können.

Das Mediationsverfahren wird durch die Einbringung eines Antrags eingeleitet. Der Antrag sollte mindestens die Namen der Parteien, eine kurze Sachverhaltsdarstellung, den Streitwert und, sofern sich die Parteien schon auf eine:n Mediator:in geeinigt haben, dessen Kontaktdaten enthalten. Siehe dazu die Beilage ./3 (Antrag auf Einleitung eines Mediationsverfahrens nach den Wiener Mediationsregeln).

Der konkrete Ablauf des Mediationsverfahrens wird von den Mediator:innen in Absprache mit den Parteien festgelegt. Den Mediator:innen kommt dabei die Rolle einer vermittelnden Begleitung zu. Im Überblick läuft ein Verfahren wie folgt ab: Nachdem die Parteien gemeinsam mit den Mediator:innen die Themen und Streitpunkte des Konflikts herausgearbeitet haben, wird von diesen in der darauffolgenden Phase ein Kommunikationsprozess angeleitet, in dem die Beteiligten Interessen und Bedürfnisse erörtern. Diese Kenntnis und das Verständnis dafür ermöglichen einen maßgeschneiderten Lösungsfindungsprozess, dessen Ergebnis weit über die Möglichkeiten eines Gerichts- oder Schiedsverfahrens, das sich jeweils immer nur im engen rechtlichen Rahmen bewegt, hinausgeht. Es werden zukunftsfähige Regelungen geschaffen, die von allen Beteiligten getragen werden können.

V. KOSTEN EINES MEDIATIONSVERFAHRENS

Die Kosten eines Mediationsverfahren bei VIAC setzen sich aus folgenden Teilen zusammen:

- **Einschreibegebühr**: Die Einschreibegebühr wird nicht rückerstattet und beträgt für Mediationsverfahren pauschal EUR 500,-;

- **Honorar der Mediator:innen:** Die Höhe des Honorars der Mediator:innen berechnet sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand auf Basis eines Stunden- oder Tagsatzes. Diesen Satz setzt die VIAC Generalsekretärin zum Zeitpunkt der Bestellung oder der Bestätigung nach Konsultation der Mediator:innen und der Parteien fest;

- **Verwaltungskosten**: Die Verwaltungskosten werden von der VIAC Generalsekretärin – nach Abschluss des Verfahrens unter Berücksichtigung aller Umstände – im Rahmen der folgenden Höchstbeträge festgesetzt:

Höhe des Streitwerts	Verwaltungsgebühr
bis EUR 500.000,-	EUR 2.000,-
EUR 500.001,- bis EUR 5.000.000,-	EUR 5.000,-
über EUR 5.000.000,-	EUR 10.000,-

- **Sonstige Kosten** fallen je nach Verfahrensverlauf z.B. für Reise- oder Aufenthaltskosten der Mediator:innen, Kosten der Zustellung, Raummieten etc. an.

Die Einbindung von VIAC bietet den Parteien zusätzliche Sicherheit, dass die Kosten marktkonform sind und einer abschließenden Kontrolle unterliegen.

VI. ABSCHLUSS EINES MEDIATIONSVERFAHRENS / RECHTSWIRKUNG

Wenn die Mediation erfolgreich ist, endet sie mit einer (schriftlichen) Vereinbarung, die für die Konfliktparteien verbindlich ist. Üblicherweise ist die einvernehmliche Entwicklung der Lösung im Mediationsverfahren ausreichender Garant für die freiwillige Einhaltung des Ergebnisses.

Eine zwangsweise Durchsetzung des Mediationsergebnisses wird in den meisten Fällen nicht erforderlich sein. Im Bedarfsfall steht es den Parteien selbstverständlich auch offen, die in der Mediationsvereinbarung getroffene Verpflichtung einzuklagen und das Urteil zu vollstrecken.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit das Ergebnis der Mediation in einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut festzuhalten, um die Durchsetzbarkeit (auch grenzüberschreitend) abzusichern (siehe oben Punkt III.1). Damit wird der Mediationsvergleich praktisch weltweit vollstreckbar.

Weiters kann vor jedem Bezirksgericht in Österreich ein gerichtlicher Mediationsvergleich (§ 433a ZPO) geschlossen werden oder vor einem Notar ein vollstreckbarer Notariatsakt (§ 3 NO) errichtet werden. Damit wird der Mediationsvergleich hinsichtlich der Vollstreckbarkeit mit derselben Wirkung wie ein in einem Gerichtsverfahren geschlossener Vergleich oder eine öffentliche Urkunde ausgestattet und innerhalb der Europäischen Union vollstreckbar.

Im internationalen Kontext kann auch das Singapur-Übereinkommen (SÜ) für ein im Rahmen eines VIAC Mediationsverfahrens erzieltes Ergebnis zu beachten sein. In den Vertragsstaaten des SÜ (Stand März 2026 Bahrain, Belarus, Brasilien, Costa Rica, Ecuador, Fidji, Georgien, Honduras, Israel, Japan, Kasachstan, Kirgistan, Kolumbien, Nigeria, Oman, Paraguay, Qatar, Saudi-Arabien, Singapur, Sri Lanka, Türkei und Uruguay) können B2B-Vereinbarungen, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, grundsätzlich vollstreckt werden, wenn der leistungspflichtige Partner im Vertragsstaat Vermögen hat.

Die Beendigung des Mediationsverfahrens ist auch ohne Einigung möglich. Will eine Partei das Mediationsverfahren nicht fortsetzen, genügt eine schriftliche Mitteilung an VIAC, dass das Verfahren nicht weitergeführt wird.

VII. VIAC MEDIATIONSBEIRAT

Bei VIAC ist ein Mediationsbeirat eingerichtet, der aus Mediationsexpert:innen besteht, die sich die Förderung der internationalen Wirtschaftsmediation in Österreich zur Aufgabe machen. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen werden aktuelle Mediationsthemen diskutiert und Initiativen ins Leben gerufen, um die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen für die internationale Mediation in Österreich attraktiver zu gestalten.

Ein Dank gilt den Mitgliedern des Mediationsbeirats für die Unterstützung bei der Ausarbeitung dieser Broschüre.

BEILAGEN
ZUM NUTZERLEITFADEN

Die Beilagen ./2 und ./3 werden separat in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Beilage ./1

Muster-Mediationsklauseln gemäß Anhang 1 Wiener Mediationsregeln

Wenn die Parteien ihre Streitigkeiten einem Mediationsverfahren nach den Wiener Mediationsregeln unterwerfen wollen, können sie eine Mediationsklausel in einer der folgenden Formen abschließen (Überschriften gehören nicht zum Text der Klausel):

Musterklausel 1: Mediationsvereinbarung zur Integration in einen Vertrag

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich aller Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, die Durchführung eines Mediationsverfahrens gemäß der Mediationsordnung („Wiener Mediationsregeln“) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC).

Musterklausel 2: Anlassbezogene Mediationsvereinbarung

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich aller Streitigkeiten oder Ansprüche im Zusammenhang mit dem nachfolgend beschriebenen Streitfall die Durchführung eines Mediationsverfahrens nach der Mediationsordnung („Wiener Mediationsregeln“) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC): [Beschreibung des Streitfalls].

Anhang 1 Wiener Mediationsregeln enthält auch „Ergänzende Vereinbarungen zu den Mediationsklauseln“, welche die Parteien vereinbaren können. Die Muster-Mediationsklauseln sowie die ergänzenden Vereinbarungen zu den Mediationsklauseln stehen Ihnen auch digital zur Verfügung, indem Sie folgenden QR-Code scannen:

Beilage ./2

Anlassbezogene Mediationsvereinbarung

Die Parteien:

und

vereinbaren hinsichtlich aller Streitigkeiten oder Ansprüche im Zusammenhang mit dem nachfolgend beschriebenen Streitfall die Durchführung eines Mediationsverfahrens nach der Mediationsordnung („Wiener Mediationsregeln“) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC).

Beschreibung des Streitfalls:

Die Parteien vereinbaren ergänzend auch Folgendes: [1]

(1) Anzahl der Mediatoren (falls mehr als ein Mediator tätig werden soll)

Die Anzahl der Mediatoren beträgt: _____ [Zahl einsetzen (zB zwei)].

Die Bestellungsregeln gelten für jeden Mediator.

(2) Ort der Mediationssitzungen

Der Ort der Sitzungen:

☐ ist _____ [Ort einsetzen].

☐ wird vom Mediator bestimmt.

(3) Sprache

Die im Mediationsverfahren zu verwendende(n) Sprache(n) ist/sind:
_____[Sprache(n) einsetzen].

(4) Bestellung des Mediators

Der Mediator/die Mediatoren

☐ ist/sind _____[Name(n) einfügen], vorbehaltlich der Bestätigung durch den Generalsekretär oder das VIAC Präsidium gemäß der Wiener Mediationsregeln. Sollte keine Bestätigung erteilt werden, erfolgt eine Bestellung gemäß den Wiener Mediationsregeln.

☐ wird/werden gemeinsam von den Parteien benannt. Einigen sich die Parteien nicht auf den Mediator/die Mediatoren, so erfolgt die Bestellung durch das VIAC Präsidium gemäß der Wiener Mediationsregeln.

(5) Qualifikation des Mediators

Der Mediator/die Mediatoren

☐ muss/müssen über die für die Ausübung ihrer Funktion bzw Funktionen erforderliche Befähigung verfügen.

---

[1] Hinweis von VIAC: Die Parteien können ergänzend die folgenden Punkte zur Mediationsklausel vereinbaren. Soweit sie dies tun, ist Entsprechendes anzukreuzen bzw einzusetzen. Gibt es zu diesen Punkten keine Einigung der Parteien, kann dies grundsätzlich als Teil der Mediation aufgegriffen werden.

☐ muss/müssen neben der erforderlichen Befähigung auch folgende Qualifikationen aufweisen: _____ [die von den Parteien gewünschten Qualifikationen einfügen].

Im Falle einer Bestellung durch das VIAC Präsidium gilt die entsprechende Befähigung als gegeben, wenn der Mediator/ die Mediatoren in der VIAC Liste von Mediations- und ADR-Praktiker:innen geführt wird und das VIAC Präsidium keine Zweifel an der Befähigung des Mediators/der Mediatoren hat, sein bzw ihr Mandat ordnungsgemäß auszuüben.

(6) Ergänzendes Schiedsverfahren

Die Parteien vereinbaren, dass, sofern eine Partei ihre Streitigkeiten oder Ansprüche außerhalb der Mediation entscheiden will, diese nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden werden.

(7) Ausschluss von Parallelverfahren [2]

Die Parteien vereinbaren, hinsichtlich aller Streitigkeiten oder Ansprüche, die dieser Vereinbarung unterliegen, zuerst ein Mediationsverfahren durchzuführen. Nur wenn der Streitfall nicht innerhalb von _____ [Frist einfügen (zB 90 Tagen, längstens jedoch sechs Monate)] ab Beginn des Verfahrens im Sinne der Wiener Mediationsregeln durch Mediation beigelegt wurde, kann ein gerichtliches, schiedsgerichtliches oder sonstiges Verfahren in Bezug auf diese Streitigkeit oder diesen Anspruch eingeleitet oder fortgesetzt werden, mit Ausnahme von Verfahren zur Erlangung einstweiliger oder sichernder Maßnahmen.

Ort, Datum	**Ort, Datum**
Name	**Name**
Unterschrift	**Unterschrift**

[2] Hinweis von VIAC: Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Wiener Mediationsregeln ist es auch bei Durchführung eines Mediationsverfahrens zulässig, dass eine Partei ein gerichtliches, schiedsgerichtliches oder sonstiges Verfahren in Bezug auf den Streitfall einleitet oder ein bereits anhängiges Verfahren fortführt. Wollen die Parteien den Ausschluss von Parallelverfahren vereinbaren, ist die hier angegebene Ergänzungsformulierung (7) „Ausschluss von Parallelverfahren“ ergänzend zu vereinbaren. In diesem Fall sind auch die ergänzenden Vereinbarungen Punkte 1-5 zu treffen, welche auf diesbezüglicher höchstgerichtlicher Rechtsprechung basieren.

Beilage ./3

Antrag auf Einleitung eines Mediationsverfahrens nach den Wiener Mediationsregeln

1. Anschrift der Parteien
(bei weiteren Parteien Liste ergänzen oder Beilage anhängen)

Partei 1 (Antragsteller)

Vollständige:r Name / Firma:

Adresse:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

Nationalität/Sitz:

Ansprechperson:

Firmenbuchnummer:

Partei 2 (Antragsteller oder andere Partei)

☐ Antragsteller ☐ andere Partei

Vollständige:r Name / Firma:

Adresse:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

Nationalität/Sitz:

Ansprechperson:

Firmenbuchnummer:

2. Mediationsvereinbarung

Besteht eine Vereinbarung der Parteien zur Durchführung eines Verfahrens nach den Wiener Mediationsregeln?

☐ Ja

Bitte legen Sie diese dem Antrag bei.

☐ Nein

Vorschläge zu einer Mediationsvereinbarung:

Anzahl der Mediatoren:

Sprache(n) des Verfahrens:

Allfällige weitere Vorschläge:

Hinweis: Eine Mediationsvereinbarung kann auch anlassbezogen, auch nach Antragstellung, abgeschlossen werden. VIAC bietet unterschiedliche Formulierungsvorschläge an. Siehe dazu Beilage ./2 (Anlassbezogene Mediationsvereinbarung).

3. Kurze Darstellung des Sachverhalts und der Streitigkeit (bei Bedarf Beilage anhängen)

4. Streitwert / betragliche Bewertung des Konflikts

Betrag in EUR:

5. Mediator:in

a) Benannte:r Mediator:in bzw bereits vereinbarte:r Mediator:in:

Vollständige:r Name:

Adresse:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

oder

b) Eigenschaften, die ein:e zu bestellende:r Mediator:in haben soll:

6. Weitere Bemerkungen

MITWIRKENDE - VIAC PRÄSIDIUM UND MEDIATIONSBEIRAT

Dr. Claudio Arturo

Petsch Frosch Klein Arturo Rechtsanwälte OG
Schubertring 14
1010 Wien
T +43 1 5862180
claudio.arturo@pfka.eu

Ass.-Prof. Dr. Ulrike Frauenberger-Pfeiler

Akademische Mediatorin
Universität Wien
Schenkenstraße 8-10
1010 Wien
T +43 1 4277-35013
ulrike.frauenberger@univie.ac.at

Dr. Nikolaus Pitkowitz M.B.L.-HSG

Pitkowitz Foerster Rechtsanwälte GmbH
Schwarzenbergplatz 3
1010 Wien
T +43 1 413 01-0
M +43 699 1320 1445
n.pitkowitz@pitkowitz.com

Mag. Natascha Tunkel

KNOETZL HAUGENEDER NETAL Rechtsanwälte GmbH
Herrengasse 1
1010 Wien
T +43 1 34 34 000 220
M +43 676 844 133 220
natascha.tunkel@knoetzl.com

MITWIRKENDE - VIAC SEKRETARIAT

Mag. Niamh Leinwather, BCL, MES

Internationale Schiedsinstitution
der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC)
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900 4400
niamh.leinwather@viac.eu

Mag. Sophie Tesarik

Internationale Schiedsinstitution
der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC)
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900 4399
sophie.tesarik@viac.eu

Dr. Elisabeth Vanas-Metzler, LL.M.

Internationale Schiedsinstitution
der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC)
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900 4648
elisabeth.vanas-metzler@viac.eu

VIAC - Internationale Schiedsinstitution
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Österreich

T +43 (0)5 90 900 4398
F +43 (0)5 90 900 216
E office@viac.eu

www.viac.eu